

# Regeln für die Nutzung von Tablets durch Schülerinnen und Schüler im Unterricht am Leibniz-Gymnasium Pirmasens („Tabletordnung“)

Stand: 22.08.2023

## Präambel

Immer mehr Schülerinnen und Schüler bringen eigene Tablets mit in den Unterricht. Sie verwenden diese als Heftersatz oder Buchersatz oder für andere Zwecke. Während für konventionelle Arbeitsmittel ein Konsens darüber besteht, wie mit diesen im Unterricht umgegangen wird, ist dies bei den digitalen Arbeitsgeräten noch nicht der Fall. Deshalb hat sich im Schuljahr 2022/2023 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Eltern, Schülern und Lehrkräften zusammengefunden und Regeln erarbeitet, die eine ertragreiche und reibungsfreie Verwendung von Tablets im Unterricht ermöglichen sollen.

Die Regeln beschränken sich auf die Nutzung von Tablets, welche

- ... sich im Besitz der Schülerinnen und Schüler befinden
- ... im Unterricht als Heftersatz oder Buchersatz genutzt werden.

Wenngleich es Auftrag der Arbeitsgruppe war, Regelungen für den Einsatz im Unterricht zu finden, gehen einige der Regelungen darüber hinaus und formulieren zum Beispiel Nutzungsverbote außerhalb der Unterrichtsstunden. Diese sind jedoch so formuliert, dass den Interessen der Schülerinnen und Schüler der MSS, die Freistunden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten verbringen, in besonderem Maße Rechnung getragen wird.

Bei den gefundenen Regelungen ist berücksichtigt, dass die Forschung noch kein Urteil darüber gefällt hat, ob die Nutzung digitaler Arbeitsmittel (in den Bereichen Heftersatz und Buchersatz) hilfreich oder hinderlich für den Lernfortschritt ist. Gerade bei schwächeren Leserinnen und Lesern, sowie bei Leseanfängern, zeigen jedoch mehrere Studien nachteilige Auswirkungen der Verwendung digitaler Lesegeräte. Hierin liegt eine Begründung dafür - trotz des gerade in der Orientierungsstufe vorhandenen Wunsches nach leichteren Schultaschen - die Verwendung von Tablets in der Orientierungsstufe noch nicht zu erlauben.

Die Regeln können und sollen eine kritische Reflexion bei der Abwägung des Für und Wider der Verwendung digitaler oder analoger Arbeitsgeräte nicht ersetzen. Erfahrungen, Erkenntnisse der Forschung, oder geänderte rechtliche Rahmenbedingungen können eine Änderung oder Ergänzung von Regelungen erforderlich machen.

## I Nutzung der Tablets

1. Tablets dürfen von Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 7 als „Buchersatz“ verwendet werden. Die Nutzung als „Heftersatz“ ist erst ab Klassenstufe 9 erlaubt.

In beiden Fällen kann die unterrichtende Lehrkraft die Nutzung untersagen.

Abweichend davon können Fachschaften beschließen, dass eine ausschließliche Nutzung der digitalen Buchversion grundsätzlich erlaubt ist und die analoge Version ersetzen kann. Über entsprechende Beschlüsse wird in der Schulbuchliste informiert.

2. Die Tablets, die in die Schule mitgebracht werden, sind für schulische Zwecke bestimmt. Bei der Nutzung als Heftersatz muss ein Tablet-Eingabestift genutzt werden.

3. Smartphones sind keine Tablets im Sinne der Tabletordnung. Im Zweifelsfall entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.

4. Eine Nutzung außerhalb des Unterrichts (zum Beispiel in Pausen) ist den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I nicht erlaubt. Die Nutzung der Tablets während der Unterrichtszeit erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft. Zu Beginn des Unterrichts liegen die Tablets flach ausgeschaltet auf dem Tisch.

Aus der ausschließlichen Nutzung im Unterricht ergibt sich: Es werden in der Schule keine Computerspiele gespielt. Es werden keine Videos oder Musik gestreamt. Weder über Youtube, Spotify noch über sonstige Internetplattformen. Ebenso ist die Nutzen sozialer Netzwerke jeglicher Art verboten. Dies gilt auch für Messenger-Dienste, Chatfunktionen etc. Für beide Bereiche gilt: Wenn es schulischen Zwecken dient, kann im Unterricht die unterrichtende Lehrkraft dies ausdrücklich erlauben.

5. Mit dem eigenen Tablet und denen der Mitschüler wird vorsichtig und sorgsam umgegangen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht ungefragt die Tablets von Mitschülern nutzen.

6. Während des Unterrichts dürfen auf dem Tablet keine Programme aktiv sein, welche eine Fernsteuerung des Gerätes oder eine Fernüberwachung der Aktivitäten auf dem Gerät erlauben („Parental Spyware Apps“).

7. Während der Pause oder beim Raumwechsel bleiben die Tablets in der Schultasche.

## **II Aufgaben der Schülerinnen und Schüler**

1. Wenn Schülerinnen oder Schüler Tablets im Unterricht verwenden wollen, so sind sie selbst für die Einsatzfähigkeit verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die Sorge für einen ausreichend geladenen Akku, ausreichenden Speicherplatz, notwendige Zugangsdaten und regelmäßige Datensicherung, die einen Zugang auch bei Verlust des Gerätes erlaubt.

2. Konventionelle Arbeitsmittel (Fachspezifisch, zum Beispiel: Stift, Papier, Geodreieck, Lineal, Taschenrechner, ...) sind mitzuführen. Mangelnde Fertigkeiten bei der Nutzung konventioneller Arbeitsmittel, welche aus mangelnder Übung aufgrund überwiegender Tabletbenutzung resultieren, sind durch die Tabletnutzenden selbst zu verantworten.

3. Auf Aufzeichnungen aus dem vorangegangenen Unterricht (zum Beispiel länger zurückliegende Hausaufgaben, Arbeitsblätter) muss im Unterricht mindestens in dem Umfang zugegriffen werden können, wie dies bei Verwendung konventioneller Materialien erwartbar ist. Fehlende Aufzeichnungen (zum Beispiel nicht vorgelegte Hausaufgaben) können - unabhängig vom Grund - wie fehlende entsprechende konventionelle Aufzeichnungen behandelt werden.

Die Lehrkraft darf die Abgabe eines schriftlichen Arbeitsauftrages (Hausaufgaben sowie Unterricht) jederzeit in handschriftlicher Form auf Papier verlangen. Zudem darf die Lehrkraft die Abgabe einer digital erstellten Leistung in einem bestimmten Dateiformat (beispielsweise PDF) einfordern.

4. Apps müssen so organisiert werden, dass sie jederzeit schnell aufgefunden werden können. Gleiches gilt für selbst erstellte Dateien.

5. Tafelanschriften sind grundsätzlich abzuschreiben und dürfen nicht ohne Erlaubnis abfotografiert werden. Auch Arbeitsblätter dürfen nur nach Erlaubnis der entsprechenden Lehrkraft abfotografiert werden.

### **III Persönlichkeitsrechte**

Persönlichkeitsrechte, vor allem das Recht am eigenen Bild und der Schutz personenbezogener Daten, müssen jederzeit geachtet werden.

### **IV Inhalte, Datenschutz und Sicherheit**

1. Fotoaufnahmen, Filmaufnahmen und Audiomitschnitte sind auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft und zu schulischen Zwecken gestattet.

Aufnahmen von Personen sind nur mit deren vorheriger ausdrücklicher Zustimmung erlaubt. Dies gilt auch, wenn die Personen nur „Beiwerk“, zum Beispiel beim abfotografieren eines Tafelbildes, sind.

2. Fotos, Filme, Musik, Apps und andere Medieninhalte dürfen nicht auf dem Gerät gespeichert, genutzt, versendet oder anderen zur Verfügung gestellt werden, wenn diese rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden, verfassungsfeindlichen, ehrverletzenden oder nicht altersgemäßen Inhalts sind. Sollten bei Internetrecherchen versehentlich derartige Inhalte aufgerufen werden, so ist dies sofort der unterrichtenden Lehrkraft zu melden.

3. Das Urheberrecht muss jederzeit gewahrt werden. Der Download oder das Streaming von Filmen, Musik und Spielen ist in der gesamten Schule ausdrücklich verboten, sofern es nicht explizit durch eine Lehrkraft angeordnet wurde.

4. Das Leibniz-Gymnasium ist nicht für die auf den Tablets gespeicherten Daten verantwortlich.

### **V Haftung**

Das Leibniz-Gymnasium übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Gerät oder Diebstahl.

### **VI Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer**

1. Die Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, die Regeln in dieser Nutzungsordnung einhalten zu können und einzuüben (besonders im Hinblick auf die Datenverwaltung). Individuelle Regelungen für den eigenen Unterricht – zum Beispiel zum abfotografieren von Arbeitsblättern – teilen die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern – möglichst zu Beginn des Schuljahres – mit.

2. Die Lehrkräfte achten die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler. Bild- und Tonaufnahmen dürfen nur für unterrichtliche Zwecke gemacht werden. Aufnahmen von Personen sind nur mit deren vorheriger ausdrücklicher Zustimmung erlaubt. Dies gilt auch, wenn die Personen nur „Beiwerk“ sind.

3. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht (§ 36 ÜSchO) achten die Lehrkräfte auch auf die Einhaltung der die Tabletnutzung betreffenden Regelungen. Insbesondere dient die Aufsichtspflicht auch dem Schutz vor Gewaltdarstellungen (§ 130 StGB) und vor pornografischen Schriften (§ 184 StGB). Eine „Durchsuchung“ digitaler Endgeräte durch Lehrkräfte ist ausgeschlossen, sie können jedoch (nach § 96 ÜSchO) zeitweise weggenommen und der Polizei zur Durchsuchung übergeben werden.

## VII Sanktionen

Verstöße gegen diese Regeln können als Verstöße im Sinne von Abschnitt 14 – Störung der Ordnung – der Schulordnung<sup>1</sup> betrachtet und entsprechend behandelt werden. Entsprechende Maßnahmen werden angewendet, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten oder rechtliche Vorgaben verletzt. Zu den möglichen Maßnahmen gehört nach § 96 auch die zeitweise Wegnahme von Gegenständen. Bei allen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

---

1 Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung).